

RS Vwgh 1987/4/28 81/05/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §31;

ZustG §7 impl;

Rechtssatz

Ein Zustellmangel gilt als saniert, wenn das Schriftstück an den Empfänger gelangt, vorausgesetzt dieser ist ausdrücklich als Adressat genannt. (Im konkreten Fall wurde das Schriftstück von einer anderen Partei an den Empfänger weitergegeben.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1981050067.X04

Im RIS seit

11.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at